

# **Förderverein der Schule am Schafberg**

## Vereins - Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Schafberg“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen „Förderverein der Schule am Schafberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt - Schafhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Beginn 01.01. Ende 31.12.).

### **§ 2 Ziel und Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule am Schafberg in Weil der Stadt-Schafhausen. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Fortbildungsveranstaltungen zu Erziehungsfragen, Konflikt- und Gewaltprävention außerschulische Angebote, die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden etc.. Ziel ist auch Kontakte aller am schulischen Leben beteiligten und interessierten Personen zu fördern.

Darüber hinaus kann sich der Verein weitergehende Ziele im Wirkungsbereich der Schule suchen und setzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, wenn die Satzung anerkannt und sein Bestreben unterstützt wird. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, spätestens zum 31.10. des Geschäftsjahres und endet zum 31.12. des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses als auch der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen wenn länger als zwei Jahre keine Beiträge gezahlt wurden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der geschäftsführende Ausschuss
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Stellvertreter/in
- Kassenwart.

In den Vorstand dürfen nicht gewählt werden:

- Schulleitung
- die gesetzlichen Vertreter/innen des Schulträgers.

## **§ 9 Geschäftsführender Ausschuss**

Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus:

- Vorstand

- Schriftführer/in
- drei Beisitzern/innen aus dem Kreis des Vereins.

Weitere Mitglieder sind:

- ein Mitglied der Schulleitung das diese selbst bestimmt
- ein Mitglied des Elternbeirats das dieser selbst bestimmt.

### **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Die/der Vorsitzende leitet den Verein und besorgt seine Geschäfte, soweit Angelegenheiten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder nicht eine Mitwirkung des Geschäftsführenden Ausschusses vorgesehen ist.

Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses werden von ihr/ihm einberufen und geleitet. Außerdem bereitet die/der Vorsitzende die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses vor (Ort, Zeit und Tagesordnung).

Die Höhe der finanziellen Verfügungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, wie in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 11 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins oder gewählte Vertreter juristischer Personen werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses**

Der Geschäftsführende Ausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung

### **§ 13 Wahl zum Geschäftsführenden Ausschuss**

Der/die Schriftführer/in und die drei Beisitzer/innen des Geschäftsführenden Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. Geschäftsführende Ausschussmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins oder gewählte Vertreter juristischer Personen werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt Im Geschäftsführenden Ausschuss.

## **§ 14 Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses**

Der Geschäftsführende Ausschuss beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses einberufen werden und zu denen fristgerecht eingeladen wurde. Der Vorschlag einer Tagesordnung ergeht mit der Einladung.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführenden Ausschusses
- Festlegung der Höhe der finanziellen Verfügungsmacht für Vorstand und Geschäftsführenden Ausschuss
- Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Weil der Stadt einberufen.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin beim/bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das in der Regel von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Kassenprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Prüfer/innen um die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht

auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie andere Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, geben.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weil der Stadt zur Verwendung für die Schule am Schafberg.

Die letzte Mitgliederversammlung bestellt im Falle der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sie überwachen die Ausführung, der in der letzten Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen.